

Text

auf Grund §§ 2, 9 (2) und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 - BGBl. I S. 341 -, § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 25. 6. 1962 - G.V. NW. S. 373 - und § 4 der 1. DVO. vom 29. 11. 1960 - G.V. NW. S. 433 :

- 1.) Die Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 62 (BGBl. I S. 429) ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes mit Ausnahme von § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 Nr. 5 und 6.
- 2.) ^{○ 57 H.S.} ~~Ein Überschreiten der Baugrenze bis zu 3m kann in begründeten Einzelfällen als Ausnahme zugelassen werden.~~
- 3.) An allen Straßen, mit Ausnahme der Vlothoer Straße, sind als Einfriedungen nur lebende Hecken oder Jägerzäune bis 0,6m Höhe zulässig.
- 4.) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO - außer Garagen - sind auf den nicht überbaubaren Flächen unzulässig.
- 5.) Als Grenze des Baulandes (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG.) gemäß § 19 BauNVO und § 6 der Erschließungsbeitragssatzung gilt eine Parallele zur Straßenbegrenzungslinie im Abstände von 40m.